

NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973
LGBL. 3700
Tarifliste 2025

T a r i f
über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe
für die Stadt Wiener Neustadt

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage
je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche höchstens EUR 6,20
für einen Monat mindestens aber EUR 37,00

 2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art
je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat
APRIL – OKTOBER EUR 68,00
NOVEMBER – MÄRZ EUR 30,00

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

 3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen
je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche
und je begonnenem Kalendermonat höchstens **EUR 7,00**

 4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen **ohne** Kennzeichen
je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug höchstens EUR 37,00
-

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

5. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
je begonnenen hundert Längenmetern höchstens EUR 34,50

6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme
mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse, je begonnenen
hundert Längenmetern höchstens EUR 34,50

Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.

7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen,
je angefangenem m² der Fläche und je Geschoß höchstens EUR 3,70

8. Für standfeste Verkaufshütten (Punchstände), Kioske und dgl. je angefangenen fünf m ² Grundfläche) höchstens	EUR 100,00
9. Für Ankündigungstafeln (Hinweistafeln) zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände) - TRANSPARENTE je angefangenem m ² der Gesamtfläche höchstens für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens	EUR 6,20 EUR 37,00
10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.	
a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen, je angefangenem m ² der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) höchstens	EUR 24,70
b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem je angefangenem Längensmeter höchstens	EUR 3,70
11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen) je Schaukasten höchstens	EUR 61,70
12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen je Ständer höchstens (Werbebus, - auto, Infostand, Infozelt)	EUR 30,80
1 Tag	EUR 1,55
13. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung höchstens	EUR 24,70
14. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist, je angefangenem m ² Grundfläche höchstens	EUR 6,20
für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens	EUR 24,70
15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenen Tag höchstens 5 % der Jahresabgabe.	